

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
cornelia.perler@bj.admin.ch

22. Juni 2026

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ) Stellungnahme des Kantons Solothurn**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2026 haben Sie uns Gelegenheit eingeräumt, zum Vorentwurf betreffend Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VE-VEKJ) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und reichen Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

#### **1. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **1.1. Zu Art. 2 Abs. 1 (Anforderungen an die Plattformen)**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. b muss eine Plattform für den Erhalt einer Betriebsbewilligung lediglich rudimentäre Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllen. Später wird in Art. 13 festgehalten, dass sich die Datensicherheit der nach Art. 1 Abs. 1 lit. b von den Kantonen zur Verfügung gestellten Plattformen nach dem 3. Abschnitt des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) und Art. 8 des Datenschutzgesetzes auszurichten haben. Dies muss für alle anderen Plattformen nach Art. 1 gelten und unseres Erachtens darf nicht stillschweigend davon ausgegangen werden, dass wie im erläuternden Bericht für Art. 13 beschrieben «vorliegende Bestimmung [...] nur für die Kantone von Bedeutung [ist], da für den Bund die Vorgaben nach dem ISG ohnehin anwendbar sind.» Bei der Körperschaft handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Organisation, welche unseres Erachtens über Art. 2 ISG weder explizit als verpflichtete Behörde noch als Organisation aufgelistet ist. Auch handelt es sich bei der Plattform kaum um eine «kritische Infrastruktur» gemäss Art. 2 Abs. 5 ISG.

#### **Antrag**

Es ist - um Missverständnisse zu vermeiden - klar festzuhalten, dass die Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und den Datenschutz für jede Plattform gem. Art. 1 identisch sind.

Weiter zeigt die Erfahrung, dass die über Art. 2 Abs. 1 lit. c vorgesehene Obergrenze pro Dokument (2 GB) nicht ausreicht. In Justizverfahren werden die Dateien laufend grösser, dies entgegen der Feststellung im erläuternden Bericht, dass die Beschränkung der Dateigrösse in den allermeisten Fällen ausreichend sein sollte.

#### Antrag

Die in Art. 2 Abs. 1 lit. c genannte Obergrenze von 2 GB ist anzuheben, muss aber nicht zwingend in der Verordnung festgehalten werden.

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, werden die Dokumente und Quittungen nicht wie unter Art. 2 Abs. 1 lit. d beschrieben gelöscht, sondern es wird lediglich der Zugriff deaktiviert. Uns erschliesst sich die Aufzählung einer konkreten, einzelnen funktionalen Anforderung über die Verordnung nicht, zumal die Formulierung den Nutzenden eine falsche Tatsache suggeriert.

#### Antrag

Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

<sup>1</sup>Die Plattformen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach dem BEKJ die folgenden Anforderungen **an die Informations- und Datensicherheit nach dem 3. Abschnitt des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 und Art. 8 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020** erfüllen.:

- ~~a. Die Dokumente sind vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Änderung durch Dritte geschützt.~~
- ~~b. Die Dokumente auf der Plattform werden nach den technischen Standards der Bundesverwaltung verschlüsselt; sie werden verschlüsselt übermittelt.~~
- ~~c. Die Plattform kann bis zu zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegennehmen und übermitteln.~~
- ~~d. Die Benutzerinnen und Benutzer können die im Benutzerkonto ihres Profils enthaltenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.~~

### 1.2. Zu Art. 3 Abs. 4 (Bewilligungsverfahren)

Im erläuternden Bericht wird zwar erwähnt, dass das EJPD nach erteilter Betriebsbewilligung regelmässig überprüfen muss, dass eine Plattform auch im laufenden Betrieb die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Dies wird über das VE-VEKJ nicht explizit verlangt und es kommt insbesondere nicht hervor, wer die Betriebsverantwortung einer Plattform nach BEKJ trägt. Die Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Plattform nach BEKJ ist zwingend zu definieren und obliegt unseres Erachtens dem EJPD über die Erteilung und regelmässige Überprüfung der Betriebsbewilligung.

#### Antrag

<sup>4</sup>**Das EJPD überprüft nach erteilter Betriebsbewilligung regelmässig, ob eine Plattform die damit verbundenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt.** Es entzieht die Bewilligung, wenn es feststellt, dass die Anforderungen nach Art. 2 und 25 BEKJ nicht mehr erfüllt sind.

### 1.3. Zu Art. 4 Abs. 2 (Format der Dokumente)

Gem. VE-VEKJ sollen die Beilagen in jedem Format übermittelt werden dürfen. Dies ist weder notwendig noch zielführend. Übermittelt werden dürfen nur zumindest langzeitaufbewahrungsfähige Formate und wie im erläuternden Bericht korrekt erwähnt, sollten auch die Beilagen wann immer möglich und sinnvoll im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden. Dies ist auch im VE-VEKJ so zu präzisieren.

Zu beachten ist, dass es sich bei den erwähnten Formaten ZIP und 7z nicht um «Archivdateien» handelt, sondern im vorliegenden Kontext der Dateiübermittlung nur um speicherplatzsparende, komprimierende «Container» mit Dateiformatendungen .zip/.7z. Sie werden nicht für die Langzeitaufbewahrung oder -archivierung verwendet.

#### Antrag

<sup>1</sup>Die verfahrensleitenden und die verfahrensbeteiligten Behörden erstellen ihre Dokumente zur Übermittlung an die Plattformen im Format PDF/A, die übrigen Verfahrensbeteiligten im Format PDF oder PDF/A.

<sup>2</sup>~~Die Beilagen können in jedem Format übermittelt werden.~~

<sup>32</sup>Die verfahrensleitende Behörde muss folgende Formate bearbeiten können:

- a. schriftliche Unterlagen: PDF, PDF/A;
- b. Bilddateien: BMP, GIF, JPEG, PNG;
- c. Audiodateien: MP3, OGG, WAV;
- d. Videodateien: AVI, MOV, MKV, MP4;
- e. ~~Archivdateien~~ Container-Formate: ZIP, 7z.

<sup>43</sup> **Ist das Format PDF ungeeignet, den Inhalt eines Dokuments korrekt wiederzugeben, kann eine Beilage im Originalformat übermittelt werden.** Wird eine Beilage **nicht im Format PDF** in einem anderen Format eingereicht und kann die verfahrensleitende Behörde die Beilage nicht zweckmässig bearbeiten, so fordert sie die einreichende Person oder Behörde auf, die Beilage in einem von der verfahrensleitenden Behörde festgelegten Format einzureichen oder den Zugriff auf die Beilage in geeigneter Weise zu ermöglichen.

<sup>54</sup>Sie räumt ihr eine angemessene Frist ein.

#### 1.4. Zu Art. 5 (Quittungen)

Wenn nicht alle Dokumente eines Dokumenten-Transfers übermittelt werden können, so soll dies gemäss Abs. 2 lit. d lediglich über einen Vermerk auf der Eingangsquittung ersichtlich werden. Aufgrund der zahlreichen Übermittlungen und geplant automatisierten Ablage der Eingangsquittungen besteht das Risiko, dass der Empfänger die Nicht-Übermittlung von Dokumenten übersieht.

#### Antrag

Der Empfänger ist über ein zusätzlich zur Eingangsquittung generiertes Dokument darauf hinzuweisen, dass und welche Dokumente nicht übermittelt werden konnten.

Gemäss Abs. 3 müssen die Angaben in der Quittung sowohl vom Menschen als auch von Maschinen lesbar sein. Dabei muss nur die vom Menschen lesbare Quittung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten Zeitstempel versehen werden.

#### Antrag

Jede Quittung muss ein Siegel oder eine elektronische Signatur aufweisen, damit die Integrität beider Quittungen aufgrund derselben Anforderungen an Qualität und Beweisbarkeit sichergestellt ist.

#### 1.5. Zu Art. 6 und Art. 7 (Siegelung)

Im erläuternden Bericht wird beschrieben, dass der Gesetzgeber die Siegelung der Dokumente für die Akteneinsicht nie beabsichtigte. Aus dem Verordnungs-Text kommt aber nicht hervor, dass die Dokumente für eine Akteneinsicht weder gesiegelt noch mit einem Zeitstempel versehen werden müssen. Die Klärung dieses Sachverhalts sollte abschliessend aus der Verordnung hervorgehen.

#### Antrag

Sofern auf die Siegelung der Dokumente für die Akteneinsicht verzichtet werden kann, so ist in Art. 6 und Art. 7 eine entsprechende Ergänzung sinnvoll: «Dokumente für die Akteneinsicht müssen weder gesiegelt werden noch über einen Zeitstempel verfügen».

#### 1.6. Zu Art. 8 (Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer)

Die Verordnung lässt offen, wer die Authentifizierung nachweist und mit welchen Mitteln dieser Nachweis erfolgen kann in Fällen, in welchen die Kantone einen anderen Authentifizierungsdienst nutzen.

##### Antrag

In der Verordnung ist zu klären, wer die Authentifizierung nachweist und mit welchen Mitteln dieser Nachweis erfolgen kann.

#### 1.7. Zu Art. 9 Abs. 2 (Profile)

Wir regen an, für die Behördenprofile die UID zu verwenden, da bei grossen Behörden zusätzliche UID an Unterorganisationen vergeben werden. Ohne die UID wird die Identifizierung der beteiligten Behörde nicht eindeutig möglich sein, da nicht ersichtlich ist, welche Dienststelle oder welches Amt der Verwaltung das Siegel erstellt hat. Es gilt zu verhindern, dass ein Widerspruch zur UID nach Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 7 UIDG entsteht.

##### Antrag

Für Behördenprofile ist die UID zu verwenden.

#### 1.8. Zu Art. 12 Abs. 2 (Maximale Aufbewahrungsfrist für Dokumente und Virenprüfung)

Wir geben zu bedenken, dass die unbegrenzt verlängerbaren Abrufbarkeitsfristen im Fall der Akteneinsicht dazu führen kann, dass der Speicherbedarf der Plattform erheblich grösser ausfällt.

#### 1.9. Zu Art. 13 (Datensicherheit)

Wie unter Art. 2 Abs. 1 ausgeführt, müssen alle Plattformen gemäss Art. 1 dieselben Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist in Art. 2 Abs. 1 als Voraussetzung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung zu definieren.

##### Antrag

Die Erfüllung der Anforderungen ist in Art. 2 Abs. 1 zu definieren. Art. 13 kann gestrichen werden.

#### 1.10. Zu Art. 14 (Virenprüfung)

Dass nur Dokumente bis zu 64 MB eine Virenprüfung durchlaufen und grössere Dateien für die Virenprüfung in entsprechend kleinere Dateien aufgespalten werden, führt zu den im erläuterten Bericht beschriebenen Risiken. Begründet wird dieser Grenzwert mit der begrenzten Leistungsfähigkeit der zentralen Plattform aufgrund der eingesetzten Software und Speicherkapazität. Damit wird die Verantwortung für die Virenprüfung den Nutzenden übertragen und diese müssen aufgrund der Dateigrösse eines Dokumentes entscheiden, ob / welche Virenprüfungen vor der Öffnung eines Dokuments auf der Plattform zusätzlich durchzuführen sind. Die über die Plattform transferierten Dokumente sind mit dieser Regelung als nicht sicher einzustufen. Auch kann eine Beschränkung der Virenprüfung auf 64 MB dazu führen, dass Absender grössere Dateien komprimieren, was zu unbeabsichtigten Qualitätseinbussen bei Beweisverfahren führen kann. Eine nur eingeschränkte Virenprüfung ist nicht akzeptabel und es ist zwingend erforderlich, dass alle auf der Plattform geöffneten Dokumente die Virenprüfung erfolgreich durchlaufen haben.

##### Antrag

Art. 14 ist wie folgt zu formulieren:

<sup>1</sup>Die Plattformen müssen bei bis zu 64 Megabyte grossen Dateien führen eine Virenprüfung durchführen.

<sup>2</sup>Dokumente ab 64 Megabyte können sie in 64 Megabyte grosse Dokumente aufteilen und diese einer Virenprüfung unterziehen.

<sup>32</sup>Die Betreiberin der Plattform kann auf Ersuchen der Benutzerin oder des Benutzers auf die Virenprüfung verzichten.

<sup>4</sup>~~Dokumente, bei denen eine Virenprüfung nach Absatz 2 oder keine Virenprüfung durchgeführt wurde, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.~~

<sup>53</sup>Ein Dokument, bei dem aufgrund der Virenprüfung ein Virus vermutet wird, darf von der Plattform nicht übermittelt werden. Die Plattform informiert die Absenderin oder den Absender, dass das Dokument nicht übermittelt werden konnte, **zusammen mit der Begründung und einem Link auf das Dokument im Container.**

#### **1.11. Zu 6. Abschnitt: Gebühr für die Nutzung der zentralen Plattform**

Das VE-VEKJ geht lediglich auf die Gebühr für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform ein und erwähnt im erläuternden Bericht, aus welchem Grund nicht auf die Aufbaukosten eingegangen wird: «Der Bundesrat geht davon aus, dass der Aufbau der zentralen Plattform bei der abschliessenden Inkraftsetzung abgeschlossen ist - andernfalls kann die abschliessende Inkraftsetzung nicht erfolgen. Aus diesen Gründen geht der VE-VEKJ nicht mehr auf die Aufbaukosten im Sinne von Art. 33 BEKJ ein.»

#### **Antrag**

Es ist im erläuternden Bericht festzuhalten, dass unter «Abschluss des Aufbaus der zentralen Plattform» ein Abschluss gemäss HERMES inklusive der erteilten Betriebsbewilligung - und nicht etwa nur die Übergabe des laufenden Projekts an die Körperschaft - verstanden wird. Die abschliessende Inkraftsetzung BEKJ bedingt den umfassenden Abschluss des Projekts «Plattform justitia.swiss», andernfalls steht keine adäquate Plattform zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zur Verfügung.

#### **1.12. Zu Art. 16 (Aufteilung der Gebühr)**

Der Bund hat sich gem. Art. 33 BEKJ an den Aufbaukosten der zentralen Plattform in Höhe von 25% beteiligt und will sich zukünftig an den Gebühren mit noch 5% beteiligen. Dies stellt die Kantone vor grosse Herausforderungen, zumal, wie im erläuternden Bericht beschrieben, das Projekt Justitia 4.0 die jährlichen Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform auf 10 - 12 Mio. Franken einschätzt.

Die Erhebung von Pauschalgebühren begrüssen wir. Bund und Kantone verzichten damit auf die Erhebung von Gebühren basierend auf der durchgeführten Anzahl der Transaktionen. Die vorgeschlagene Reduktion des Bundesanteils sowie die dennoch auf dem Transaktionsvolumen basierende Begründung dieser vorgeschlagenen Reduktion können wir nicht nachvollziehen. Ohne die bisherige Beteiligung des Bundes in derselben Höhe werden die Kantone gezwungen, noch höhere Gebühren auf die Verfahrensbeteiligten abzuwälzen. Dies kann im Sinne der Rechtsgleichheit und des Zugangs zum Recht nicht im Interesse des Bundes liegen.

#### **Antrag**

Art. 16 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

<sup>1</sup>Die Gesamthöhe der Gebühr wird wie folgt auf den Bund und die Kantone, die Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, aufgeteilt:

- a. Bundesverwaltung und Bundesanwaltschaft: 520 Prozent
- b. Eidgenössische Gerichte: 5 Prozent
- c. Kantone: ~~90~~ 75 Prozent.

Über das VEKJ ist Rechtssicherheit zu schaffen, dass die Höhe der Gebühren für Kantone nicht an eine Mitgliedschaft zur Körperschaft gebunden wird. Gemäss Art. 6 BEKJ kann die Körperschaft Kantonen, die nicht Partei der Vereinbarung sind, ihre Leistungen gegen kostendeckende Vergütung zur Verfügung stellen. Der Bundesrat versteht «kostendeckend» gemäss Botschaft (BBl 2023, 679) inklusive Investitionskosten. Aus Sicht der Kantone, die nicht Mitglieder der Körper-

schaft sind, ist «kostendeckend» so zu verstehen, dass darüber hinaus kein Gewinn erzielt werden darf.

**Antrag**

Art. 16 Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren:

<sup>2</sup>Der Anteil der **die Plattform nutzenden** Kantone wird gemäss der im Zeitpunkt der Festlegung der Gebühr ständigen Wohnbevölkerung ~~auf die an der Vereinbarung beteiligten Kantone~~ aufgeteilt; massgeblich ist die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, dem Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007 und den dazugehörigen Verordnungen im Zeitpunkt der Festlegung nach Art. 15.

**1.13. Zu Art. 24 (Elektronische Übermittlung unter Behörden)**

Im erläuternden Bericht bei der Beschreibung der Zustellungen unter Behörden gem. ZPO wird nicht der korrekte Artikel formuliert. Beschrieben wird der Art. 128**b** Abs. 2 ZPO und nicht wie erwähnt der Art. 128**c** Abs. 2 ZPO.

**1.14. Zu 2. Abschnitt: Elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs**

Im erläuternden Bericht ist beschrieben, dass erfolgreiche Pilotprojekte mit der zentralen Plattform auch für Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren durchgeführt worden sind und dass die Bestimmung zum «eSchKG» aus der VeÜ-ZSSV zukünftig mit dem BEKJ auf Gesetzesstufe gehoben wird (Art. 33b SchKG). Mit der im VE-VEKJ beschriebenen Delegation der entsprechenden Regelungskompetenz an das EJPD kommt nun aber nicht hervor, ob und welche Anpassungen sich bezüglich der Nutzung der Plattform für das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren ergeben. Über Abs. 2 wird lediglich stipuliert, dass die «Betreiberin der Zustellplattform für jede Verbundteilnehmerin ein Postfach einrichten» muss. Im erläuternden Bericht wird dazu lediglich festgehalten, dass der Begriff «Postfächer» nicht im Sinne von E-Mail-Postfächern verstanden wird, sondern die «spezifische eSCHKG-Terminologie mit Postfächern» verwendet wird. Bereits heute bestimmt Art. 14 Abs. 3 VeÜ-ZSSV, dass für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer auf der Zustellplattform ein Postfach einzurichten ist.

**Antrag**

Im Sinne der Rechtssicherheit ist im VE-VEKJ klar zu präzisieren, auf welcher Plattform (SEDEX vs. Plattform nach BEKJ) Postfächer zu eröffnen sind.

**2. Fremdänderungen**

Abschliessend möchten wir die Gelegenheit nicht verpassen, Sie auf eine für uns wichtige Anpassung der StPO hinzuweisen. In Art. 80 und Art. 353 StPO wird konzis definiert, welche Personen bei einem Papierversand die Unterschriften zu leisten haben. Diese starre Unterschriftenregelung ist in der Praxis nur sehr aufwändig umzusetzen und unseres Erachtens nicht notwendig.

**Antrag**

Die Art. 80 Abs. 2 und Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO sind flexibler zu formulieren.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Sig.  
Yves Derendinger  
Staatsschreiber